

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2023.00021**

## **vom 29. Juni 2023**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2023-06-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AB.2023.00021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2023.00021)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2023.00021 du 29 juin 2023

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2023.00021 del 29 giugno 2023

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Am 1. April 2022 meldete Y.\_\_\_\_, Vertretungsbeiständin mit Vermögensverwaltung von Z.\_\_\_\_

(Urk. 7/1/5-6), diesen

bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, rückwirkend ab Januar 2021 als Selbständigerwerbende n im Bereich «mechanische Bearbeitung von Teilen» an (Urk. 7/1).

Da die entsprechende Branche der Suva unterstellt ist, leitete die Ausgleichskasse der Suva die Anmeldung zur Feststellung des Beitragsstatus

weiter und informierte gleichzeitig Z.\_\_\_\_ darüber (Urk. 7/3-

#### **E. 1.1**

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sind auf die im ersten Teil des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) geregelte Alters- und Hinterlassenenversicherung anwendbar, soweit das AHVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht (Art. 1 Abs. 1 AHVG).

#### **E. 1.2.1**

Über Leistungen, Forderungen und Anordnungen, die erheblich sind oder mit denen die betroffene Person nicht einverstanden ist, hat der Versicherungsträger schriftlich Verfügungen zu erlassen (Art. 49 Abs. 1 ATSG).

#### **E. 1.2.2**

Gegen Verfügungen (Art. 49 ATSG) kann innerhalb von 30 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden; davon ausgenommen sind prozess- und verfahrensleitende Verfügungen (Art. 52 Abs. 1 ATSG).

#### **E. 1.2.3**

Die Einspracheentscheide sind innert angemessener Frist zu erlassen. Sie werden begründet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen (Art. 52 Abs. 2 ATSG).

#### **E. 1.3**

Erlässt eine Ausgleichskasse im Gebiet der paritätischen Beiträge eine Verfügung, so stellt sie eine Beitragsschuld sowohl des Arbeitgebers wie des Arbeitnehmers fest (Art. 4 und 5 sowie Art. 12 und 13 AHVG). Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind in gleicher Weise

betroffen, weshalb die Verfügung im Hinblick auf die Wahrung des rechtlichen Gehörs grundsätzlich beiden zu eröffnen ist. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind indessen dort zugelassen, wo der Ausgleichskasse aus praktischen Gründen die Zustellung von Verfügungen an die Arbeitnehmer nicht zugemutet werden kann. Dies trifft beispielsweise zu, wenn es sich um eine grosse Zahl von Arbeitnehmern handelt, wenn sich der Wohnsitz der Arbeitnehmer im Ausland befindet oder wenn es sich lediglich um geringfügige Beiträge handelt (BGE 113 V 1 E. 2 mit Hinweisen).

Ist eine Beitragsverfügung nur dem Arbeitgeber eröffnet worden und hat dieser Beschwerde erhoben, so hat das erstinstanzliche Gericht - ausser in den genannten Ausnahmefällen - entweder den Arbeitnehmer beizuladen oder die Sache an die Verwaltung zurückzuweisen, damit diese durch Zustellung der Beitragsverfügung an den oder die betroffenen Arbeitnehmer deren Verfahrensrechte wahrt (BGE 113 V 1 E. 4a; Pra 1998 Nr. 26 S. 171 E. 3a; Urteile des Bundesgerichts H 269/02 vom 16. Juli 2003, H 50/02 vom 4. Juni 2002, H 299/01 vom 27. Dezember 2001). 2.

## 2.1

Mit Schreiben vom 14. Oktober 2022 teilte

die Beschwerdegegnerin

dem Beschwerdeführer mit, dass die Tätigkeit von

Z.\_\_\_\_ als unselbständige Tätigkeit qualifiziert worden sei, weshalb er auf dem ausbezahlten Honorar die AHV/IV/ALV/EO-Beiträge abrechnen müsse. Gleichzeitig forderte die Beschwerdegegnerin

ihn

mittels beigelegten Formulars «Nachtragsmeldung 2021»

auf, die Lohnsumme nachzumelden (Urk. 7/13). Mit Schreiben vom 23. Oktober 2022 führte der Beschwerdeführer aus, weshalb Z.\_\_\_\_ als selbständig erwerbend zu qualifizieren sei, und

verlangte bei Festhalten am festgelegten Beitragsstatut als Unselbständigerwerbender

um Erlass einer anfechtbaren Verfügung (Urk. 7/14). Mit Schreiben vom 28. Februar 2023 wurde der Beschwerdeführer jedoch lediglich an die Nachtragsmeldung der Lohnsumme für das Jahr 2021 erinnert (Urk. 7/17). Daraufhin erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 15. März 2023 gegen die Aufforderung zur Lohnsummenachmeldung für das Jahr 2021 vom 14. Oktober 2022 und das Erinnerungsschreiben vom 28. Februar 2023 Einsprache

(Urk. 8/78). Schliesslich erliess die Ausgleichskasse direkt den Einspracheentscheid vom 17. März 2023 (Urk. 2). 2.2

Wie von Art. 49 Abs. 1 ATSG vorgesehen und insbesondere vom Beschwerdeführer verlangt wurde, muss die Beschwerdegegnerin bezüglich des Beitragsstatus von Z.\_\_\_\_ eine Verfügung erlassen, sei es als negative Anschlussverfügung gegenüber Z.\_\_\_\_, sei es als Verfügung betreffend Lohnbeiträge gegenüber dem Beschwerdeführer, welche jeweils beiden, mit masslichem Arbeitnehmer wie Arbeitgeber, zu eröffnen ist. Aufgrund der Akten steht jedoch unbestritten fest, dass weder dem Beschwerdeführer noch

Z.\_\_\_\_

eine Verfügung eröffnet wurde. 2.3

Deswegen durfte die Beschwerdegegnerin nicht direkt ein en  
Einspracheentscheid erlassen.

Dieser kann er st folgend auf eine allfällige Einsprache gegen eine  
Verfügung erlassen werden. 3.

Die Beschwerde ist daher in dem Sinne gutzuheissen, dass der angefochtene Entscheid vom  
17. März 2023 (Urk. 2) aufzuheben ist und die Sache an die Beschwerdegegnerin  
zurückzuweisen ist, damit sie das Verwaltungsverfahren gehörig durchführe . Das Gericht  
erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Einsprache  
entscheid vom 17. März 2023 aufgehoben und die Sache zur gehörigen Durchführung des  
Verwaltungsverfahrens im Sinne der Erwägungen an die Sozialversicherungsanstalt des  
Kantons Zürich, Ausgleichskasse, zurückgewiesen wird. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.\_\_\_\_ unter Beilage einer Kopie von Urk. 5 -  
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Bundesamt für  
Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht  
Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des  
Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten  
still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis  
und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern,  
zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel  
und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der  
angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen,  
soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons  
Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin HurstWantz

## **E. 5**

. September 2022 teilte die Suva der Ausgleichs kasse mit, dass die Tätigkeit von Z.\_\_\_\_  
als unselbständigerwerbend qualifiziert worden sei (Urk. 7/6-7). Mit Schreiben vom 23.  
September 2022 informierte sie auch

Z.\_\_\_\_

darüber

(Urk. 7/9).

I n der Folge

wies die Ausgleichskasse mit Schreiben vom 14. Oktober 2022

das Begehren von Z.\_\_\_\_

um Registrierung als Selbständigerwerbender ab (Urk. 7/11). Ebenfalls mit Schreiben vom 14. Oktober 2022

informierte sie den Arbeitgeber,

X.\_\_\_\_ ,

über das festgestellte Beitragsstatut von Z.\_\_\_\_ als Unselbständigerwerbender und ersuchte unter Beilage des Nachtragsformulars für das Jahr 2021 um Deklaration der Lohnsumme (Urk. 7/12 -13 ).

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2022 verlangte

X.\_\_\_\_

bei Festhalten am Beitragsstatut von Z.\_\_\_\_

den Erlass einer anfechtbaren Verfügung (Urk. 7/14).

Mit Schreiben vom 28. Februar 2023 wurde X.\_\_\_\_ an die ausstehende Nachtragsmeldung der Lohnsumme für das Jahr 2021 erinnert (Urk. 7/17 ; Urk.

#### **E. 6**

/78). Am 17. März 2023 erliess die Ausgleichskasse den Einsprache entscheid

(Urk. 2). 2.

Dagegen erhob X.\_\_\_\_ am 14. April 2023 Beschwerde und beantragte , es sei festzustellen, dass Z.\_\_\_\_ bezüglich der Erledigung seiner Aufträge als selbs t ändigerwerbend

zu gelten habe , eventualiter sei die Vorinstanz zu verpflichten, einen neuen Entscheid zu erlassen, der die Beweggründe für die Qualifikation von Z.\_\_\_\_ als Unselbständigerwerbender inhaltlich klar aufzeige (Urk. 1). Am

#### **E. 9**

Mai 2023 beantragte die Beschwerdegegnerin , es sei auf die Beschwerde nicht einzutreten (Urk. 5). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.